

RICHTLINIEN ZUM HAUSANSCHLUSS

für das Glasfasernetz der Gemeinde Eben am Achensee
(Gem Net Eben) Dorfstraße 28 - 6212 Maurach

Die Gemeinde Eben am Achensee errichtet ein teilweise durch öffentliche Mittel gefördertes Glasfasernetz unter der Bezeichnung „Gem Net Eben“ in der Form FTTB (fiber to the building), um für die Bevölkerung und Unternehmen eine zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur bereitstellen zu können. Um von Anfang an eine hohe Anschlussquote zu erzielen, werden die auf Privatgrund liegenden Gebäudeanschlüsse finanziell unterstützt. Dabei gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie:

1. Jeder Hausanschluss wird unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten auf einen durch den Gebäudebesitzer zu tragenden pauschalen Kostenbeitrag gemäß aktuell gültigem Tarifblatt von der Gemeinde Eben am Achensee gestützt.
2. Der Hausanschluss umfasst die Leerrohrinfrastruktur (Rohrmaterial, Verlegung, wasserdichte Hauseinführung, Optical Network Unit ONU) auf dem Privatgrundstück sowie die Befaserung (Einführung, Spleiß und Aktivierung der vorgesehenen Glasfasern von der Ortszentrale bis zum Endkunden). Die Verkabelung im Gebäude bis zum Internet Übergabepunkt ist vom Gebäudebesitzer durch einem Elektro- bzw. Fachunternehmen selbst herstellen. Wanddurchführungen bei Mehrschichtigem Wandaufbau (z. Bsp. Holzbau, etc.) müssen in Eigenregie durch den Endkunden selbst hergestellt werden (erfolgt nicht durch die Gemeinde Eben am Achensee).
3. Möchte der Hausbesitzer die Herstellung der Leerrohrinfrastruktur selber durchführen oder an Dritte beauftragen, wird ihm von der Gemeinde das dafür benötigte Material sowie eine Anleitung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Hausbesitzer muss die technisch richtige Herstellung des Hausanschlusses durch eine Fachfirma nachweisen. Die Befaserung erfolgt jedoch stets im Auftrag der Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt lt. Punkt 8. Für die in Eigenleistung verlegte Strecke übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Die Stützung gem. Punkt 1. gilt nur, wenn die Errichtung der Leerrohrinfrastruktur des Hausanschlusses im Zuge der Bauführung im jeweils betroffenen Straßenzug aufgrund eines rechtzeitig erteilten formellen Auftrags erfolgen kann.
5. Die Gemeinde wird die erforderlichen Arbeiten von im Rahmen der Projektumsetzung ausgewählten, einschlägig legitimierten Unternehmen oder von eigenen kompetenten Mitarbeitern durchführen lassen. Der Auftraggeber wird sich bzgl. allfälliger Mängel oder Gewährleistungsansprüche im ersteren Fall direkt an die ausführenden Unternehmen wenden.
6. Die Ausführung der Leerrohrinfrastruktur des Hausanschlusses erfolgt in der finanziell günstigsten erdverlegten Trassenführung von der Grundstücksgrenze bis in den ersten geschlossenen Raum des anzuschließenden Gebäudes. Darüberhinausgehende Mehrkosten durch Sonderwünsche (z.B. andere Trassenführung) werden vom Auftraggeber zusätzlich abgegolten. Die genaue Trassenführung wird vor Ausführung mittels Orthofoto festgelegt und ist vom Auftraggeber zu unterfertigen. Dabei hat der Auftraggeber bestehende Leitungen im Bereich dieser Trasse bekanntzugeben.
7. Eigentum, Weg und Gefahr an der verlegten Hausanschluss-Infrastruktur sowie die Verantwortung einer allfälligen späteren Umverlegung liegen allein beim Grundstückseigentümer.
8. Der Kostenbeitrag gem. Punkt 1. wird sofort nach Abschluss der Herstellung der Leerrohrinfrastruktur auf Rechnung der Gemeinde zur Zahlung fällig, auch wenn die Befaserung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Voraussetzung für die Befaserung sind ein Providervertrag und die Aktivierung des betroffenen Netzabschnitts.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand Januar 2022